

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 2/92

vom

11. Februar 1992

in dem Rechtsstreit

D[REDACTED] L[REDACTED] Versicherungs AG, vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. Harold K[REDACTED], Dr. Michael B[REDACTED]
und Manfred C[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, W[REDACTED] -

g e g e n

Otto Ki[REDACTED], S[REDACTED] Ring [REDACTED], W[REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], W[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 11. Februar 1992
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Dr. v. Gerlach und Dr. Müller

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 4. November 1991 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 25.207 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte hat gegen das sie beschwerende Urteil des
Landgerichts am 16. August 1991 rechtzeitig Berufung einge-
legt. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels lief am
15. Oktober 1991 ab. Der die Berufung begründende Schrift-
satz ist jedoch erst am 16. Oktober 1991 beim Berufungsge-
richt eingegangen. Mit ebenfalls am 16. Oktober 1991 einge-
gangenem Schriftsatz hat die Beklagte Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begrün-
dung der Berufung beantragt und dazu vorgetragen, ihr Pro-
zeßbevollmächtigter habe der Bürovorsteherin die Anweisung

- 3 -

erteilt, den Ablauf der Frist zur Berufungsbegründung auf den 15. Oktober 1991 einzutragen. Gleichwohl habe die Bürovorsteherin infolge eines Irrtums eigenmächtig den Fristablauf auf den 16. Oktober 1991 eingetragen. Bei Aktenvorlage am 9. Oktober 1991 zur Fertigung der Berufungsbegründung habe der Prozeßbevollmächtigte die Frist nicht überprüft, weil er angesichts der Zuverlässigkeit der Bürovorsteherin angenommen habe, die Frist sei richtig eingetragen. Deshalb liege keine Sorgfaltspflichtverletzung des Prozeßbevollmächtigten, sondern nur eine Fehlleistung der Bürovorsteherin vor, deren eidesstattliche Versicherung vorgelegt worden ist.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 4. November 1991 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 14. November 1991 zugestellten Beschluß richtet sich die am 27. November 1991 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Das form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

Mit Recht legt das Berufungsgericht dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zur Last, daß er bei Vorlage der Akten zur Fertigung der Berufungsbegründung den Fristablauf nicht eigenverantwortlich überprüft hat.



Zwar kann sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich darauf verlassen, daß sein Büropersonal auch mündlich erteilte Weisungen befolgt (Senatsbeschlüsse vom 16. Oktober 1990 - VI ZB 13/90 und vom 19. Februar 1991 - VI ZB 2/91 - VersR 1991, 1269 f.).

Gleichwohl hat der Anwalt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen zwar nicht bei jeder Vorlage der Handakten, wohl aber dann eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung vorgelegt werden (Senatsbeschlüsse vom 1. Juni 1976 - VI ZB 23/75 - VersR 1976, 962, 963; vom 2. November 1976 - VI ZB 7/76 - VersR 1977, 255 und vom 19. Februar 1991 - aaO; BGH, Beschlüsse vom 10. Juli 1980 - VII ZB 2/80 - VersR 1980, 976, 977 und vom 25. März 1985 - II ZB 2/85 - VersR 1985, 552 jeweils m.w.N.). Eine Anweisung an das Büropersonal betreffend die Fristwahrung kann ihn von dieser Verpflichtung nicht befreien (BGH, Beschluß vom 11. Dezember 1991 - VIII ZB 38/91).

Hätte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Frist zur Begründung der Berufung geprüft, als ihm die Handakten zur Anfertigung der Berufungsbegründung vorgelegt wurden, so hätte er festgestellt, daß diese Frist am 15. Oktober 1991 ablief. Die Berufungsbegründung hätte dann noch rechtzeitig beim Berufungsgericht eingereicht werden können. Wie der Senat im Beschluß vom 19. Februar 1991 (aaO) dargelegt hat, wird der Sorgfaltsverstoß umso deutlicher, als ein Ablauf

der Frist zur Berufungsbegründung zum 16. Oktober ungewöhnlich erscheinen mußte. Daher beruht die Fristversäumung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, welches sich diese gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß. Mithin war sie entgegen § 233 ZPO nicht ohne ihr Verschulden gehindert, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

RiBGH Dr. Lepa
ist wegen Urlaubs
an der Unterschrift
verhindert

Dr. Steffen

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller